

SPIELRELEVANTE INFORMATIONEN

zum Spielablauf an Geldspielgeräten gem. § 33c GewO (Aufklärungspflicht gemäß § 7 Erster Glücksspielstaatsvertrag)

Alle von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gem. § 33c Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit §§ 11 ff. Spielverordnung (SpielV) in der Fassung der am 11. November 2014 in Kraft getretenen 6. Verordnung zur Änderung der SpielV zugelassenen Geldspielgerätebauarten und alle gewerblich betriebenen Geldspielgeräte erfüllen nachfolgende Anforderungen:

1. Der Geldeinsatz beträgt in **fünf Sekunden** maximal **20 Cent** und der **Gewinn höchstens 2 Euro** (§ 13 Nr. 2 SpielV).
2. Die **Summe des Aufwandes** (Einsätze abzüglich Gewinne) im Verlauf einer einzelnen Stunde darf 60 Euro nie übersteigen (§ 13 Nr. 4 SpielV).
3. Die **Summe der Gewinne** abzüglich der Einsätze im Verlauf einer Stunde ist auf 400 Euro begrenzt (§ 13 Nr. 5 SpielV).
4. Bei längerfristiger Betrachtung darf durchschnittlich **kein höherer Betrag als 20 Euro je Stunde** in der Kasse verbleiben (§ 12 Abs. 2 Nr.1 SpielV). In der Praxis sind es durchschnittlich 5 bis 15 Euro.
5. Die Spielverordnung gibt keine **Auszahlquote** vor. Die sich in der Spielpraxis ergebende Quote hängt u. a. von der Mathematik der einzelnen Spiele und vom Spielverhalten bzw. den Spielstrategien der Spieler ab.

Stand: 11. November 2014

© VDAI e.V. / AWI GmbH

DIE DEUTSCHE
AUTOMATENWIRTSCHAFT

www.automatenwirtschaft.de

Die Gewinnaussichten sind zufällig. Für jeden Spieler werden die gleichen Chancen eröffnet. (gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 SpielV)

Spielteilnahme erst ab 18 Jahren. Übermäßiges Spielen ist keine Lösung bei persönlichen Problemen.
Beratung/Info Tel.: 0180/1372700 (Festnetzpreis 3,9 ct/Min, höchstens 42 ct/Min. aus Mobilfunknetzen).

